

CHRISTHARD SCHRENK

Die Fliegermorde im März 1945
in Neckarsulm und bei Dürrenzimmern

Sonderdruck aus:

Christhard Schrenk · Peter Wanner (Hg.)

Heilbronn 1933 ff.

Beiträge zum Nationalsozialismus in der Stadtgeschichte

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 24

2020

Stadtarchiv Heilbronn

Die Fliegermorde im März 1945 in Neckarsulm und bei Dürrenzimmern

CHRISTHARD SCHRENK

Am 21. März 1945 fand im Neckarsulmer Hotel Post¹ eine Hochzeitsfeier statt, an der als Gäste unter anderem die beiden Neckarsulmer Ortsgruppenleiter Heinz Endreß und Clemens Funder teilnahmen, möglicherweise auch der Heilbronner Kreisleiter Richard Drauz².

Während die Hochzeitsgesellschaft zusammensaß, hielt vor dem Hotel ein Fahrzeug der deutschen Wehrmacht, in dem sechs bis acht amerikanische Kriegsgefangene transportiert wurden, wahrscheinlich die Besatzung eines abgeschossenen Jagdbombers. Zu diesem Zeitpunkt hatten Endreß und Funder das Fest bereits verlassen und befanden sich im Braunen Haus³. Von dort rannten die beiden Ortsgruppenleiter zu den inzwischen in der Nähe des Hotels ausgestiegenen Amerikanern zurück. Nach einem kurzen Wortwechsel wurden in einer wilden Schießerei sechs Gefangene von Endreß und möglicherweise auch von Funder ermordet. Ein weiterer Amerikaner kam verletzt ins Krankenhaus und starb kurz darauf. Ein Offizier konnte unverletzt fliehen. Dieses Geschehen ging als „Bluthochzeit“⁴ in die ortsgeschichtliche Literatur ein.

Ein paar Tage später wurde im Zabergäu ein amerikanischer Pilot aufgegriffen und arrestiert. Nach Neipperger Überlieferung spielte sich das so ab, dass ein amerikanischer Fliegeroffizier – vermutlich der in Neckarsulm Entkommene – außerhalb von Neipperg (in Richtung Schwaigern) gefangen genommen und eine Nacht in den Schulkarzer eingesperrt worden war.⁵ Kreisleiter Drauz erhielt davon Kenntnis und fuhr mit anderen Männern nach Dürrenzimmern. Sie erschossen den Kriegsgefangenen im nahegelegenen Waldstück „Oberes Meisenhölzle“.⁶

¹ Ecke Urbanstraße / Neckarstraße

² Wilhelm Steinhilber berichtet, dass Drauz beim Fest dabei war; StadtA Heilbronn, D043–48 Nachlass Steinhilber – Schicksal der Volkssturmgruppe (Volkssturmbataillon) Gültig und der Kampfgruppe Drauz von Ende März 1945 ab bis zur endgültigen Auflösung, S. 4–5.

³ Salinenstraße 9

⁴ Die Bezeichnung „Bluthochzeit“ ist insofern irreführend, als das eigentliche Fest mit dem Mordgeschehen nichts zu tun hatte. Aber tatsächlich fand nach Mitteilung des Standesamts Neckarsulm am 21. März 1945 eine Trauung statt (Eintrag 9/1945). Insbesondere der Bräutigam, aber auch die Braut und deren Vater waren in der NSDAP bzw. deren Umfeld aktiv. Im Staatsarchiv Ludwigsburg liegen entsprechende Spruchkammerakten vor; StA Ludwigsburg, EL 903/1, Bü 66; EL 904/3, Bü 568; EL 905/4, Bü 388; EL 902/12, Bü 11500; EL 902/12, Bü 11410.

⁵ Neipperg (1989), S. 153

⁶ JACOBI, Hakenkreuz (1992), S. 350 ff. („Bluthochzeit“); das Waldstück „Oberes Meisenhölzle“ liegt auf der Gemarkung Hausen (zwischen Dürrenzimmern und Nordhausen).

In verschiedenen Heimatbüchern des Zabergäus⁷ wird außerdem berichtet, dass in Dürrenzimmern wenige Wochen vor Kriegsende ein amerikanischer Pilot notlanden musste, der dann in das Dürrenzimmerner Rathaus gebracht wurde. Von dort holte ihn Kreisleiter Drauz ab und erschoss ihn im Meisenhölzle bei einem Fluchtversuch. Der Amerikaner wurde an Ort und Stelle begraben und sofort nach dem Krieg exhumiert.⁸

Diese Zusammenfassung gibt den seitherigen Wissensstand über die Ermordung von mehreren amerikanischen Kriegsgefangenen im März 1945 im Neckarsulm bzw. in Dürrenzimmern wieder. Bekannt ist darüber hinaus, dass sowohl Heinz Endreß⁹ als auch Richard Drauz wegen dieser Morde durch ein amerikanisches Gericht in Dachau zum Tode verurteilt wurden. Der Heilbronner Kreisleiter Richard Drauz wurde am 4. Dezember 1946 hingerichtet.¹⁰ Bislang in Heilbronn nicht bekannt ist jedoch die Begründung der Urteile, aus der die Hintergründe, Abwägungen und Argumentationen des amerikanischen Militärgerichts hervorgehen. Diese Gerichtsakten werden in den National Archives in Washington DC aufbewahrt. Sie waren jedoch lange Zeit nicht zugänglich.¹¹ Inzwischen ist die dortige Fundstelle bekannt,¹² und die Dokumente sind auch online abrufbar. Sie wurden von der Jewish Virtual Library digitalisiert und ins Netz gestellt.¹³ Die folgende Darstellung gibt das Geschehen auf der Grundlage der amerikanischen Urteile wieder.

Bei dem Gerichtsverfahren gegen Richard Drauz ging es um den Mord an einem amerikanischen Armee-Angehörigen am 24. März 1945, in den unter anderem auch Heinz Endreß, Karl Otto und Karl Link verwickelt waren.¹⁴ Heinz Endreß war stellvertretender Bürgermeister von Neckarsulm, Betriebsobmann bei den NSU-Werken in Neckarsulm und einer von zwei NSDAP-Ortsgruppenleitern von Neckarsulm.¹⁵

⁷ Der Autor dankt dem Zabergäuer Heimatforscher Günter Keller für interessante Anregungen, Literaturhinweise und Diskussionen.

⁸ DÖBELE-CARLESSO, *Dürrenzimmern* (1994), S. 156; ECKERT, *Ereignisse* (2004), S. 36–39; KELLER, *Einmarsch* (2007), S. 485.

⁹ Der Dachauer Ankläger Horace R. Hansen, der auch im Prozess gegen Endreß eingesetzt war, berichtet in seinen Lebenserinnerungen (HANSEN, *Barbarism* (2002)) ausführlich über den Prozess gegen Heinz Endreß (S. 111 – 114). Hansen schildert, dass die sechs Amerikaner von Verona nach Oberursel transportiert werden sollten, dass aber das Fahrzeug in Neckarsulm ausgefallen sei und repariert werden musste. Hansen berichtet außerdem, dass er im Verlauf seiner Ermittlungen vor Ort in Neckarsulm Fakten und Hintergründe recherchiert und Augenzeugen befragt hatte. Hansen publiziert darüber hinaus u. a. ein Foto aus dem Dachauer Gerichtssaal, auf dem er selbst als Ankläger und Heinz Endreß als Angeklagter zu sehen ist (S. 114).

¹⁰ SCHLÖSSER, Drauz (1997), S. 157

¹¹ SCHLÖSSER, Drauz (1997), S. 315, Anm. 120; SCHLÖSSER, NSDAP (2003), S. 315, Anm. 120

¹² National Archives Washington DC, Record Group 319: Army Stuff, Box 170, Trial Date: 11 Dec 1946; case-Nr. 12-1182-1

¹³ Urteil Drauz: <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/fs95.pdf> (rev. 2019-04-16)

¹⁴ Urteil Drauz, S. 2

¹⁵ Urteil Endreß, S.1 f.; Mail vom 7. Juni 2019 von Barbara Löslein (Stadtarchiv Neckarsulm) an den Verfasser

Karl Otto – Oberstleutnant der Wehrmacht – fungierte als Kommandeur des Militärstützpunktes und der Kaserne in Neckarsulm.¹⁶ Der vierte Tatbeteiligte, Karl Link, war Heilbronner NSDAP-Gemeinderat, DAF-Kreisobmann und Leiter der Heilbronner Ortsgruppe Fleinertor.

Endreß und Otto standen ebenfalls in Dachau vor Gericht. Endreß wurde zum Tode verurteilt, Otto zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.¹⁷ Gegen Link wurde kein Gerichtsverfahren geführt. Er starb am 18. Juni 1945 in Göppingen¹⁸ und war damit zum Zeitpunkt der Prozesse bereits tot.¹⁹ Außerdem waren der Neckarsulmer Ortsgruppenleiter Clemens Funder und der Heilbronner Gestapo-Mann Karl Josef Huber in das Geschehen involviert. Auch gegen Clemens Funder und gegen Josef Huber wurde kein Dachauer Gerichtsverfahren geführt. Clemens Funder starb bereits am 5. April 1945 beim Einmarsch der Amerikaner durch Suizid.²⁰ Josef Huber wurde im Rahmen seines Spruchkammerverfahrens zu einer Haft im Internierungslager verurteilt.²¹

Die drei Gerichtsverfahren gegen Drauz, Endreß und Otto sind Teil der Dachauer Prozesse des USFET (United States Forces, European Theater). Diese Dachauer Prozesse umfassten insgesamt 489 Fälle in Deutschland, davon mehr als 200 sogenannte Fliegerprozesse gegen etwa 600 Deutsche, die wegen der Tötung von etwa 1200 Amerikanern – zumeist Flieger – angeklagt waren.²²

Die drei Urteile gegen Drauz, Endreß und Otto ergeben bezüglich der Ermordung von kriegsgefangenen US-Armee-Angehörigen in Neckarsulm und bei Dürrenzimmern folgenden Sachverhalt:

Am Nachmittag des 21. März 1945 trafen sechs kriegsgefangene amerikanische Flieger-Soldaten per Bus aus Italien kommend in Neckarsulm ein. Sie wurden von drei bewaffneten Wehrmachtsoffizieren bewacht und sollten per Eisenbahn²³ nach Frankfurt am Main weiter transportiert werden. Gegen 16:45 Uhr stiegen die Wachen und die Gefangenen in Neckarsulm an der Straßenecke Neckarstraße / Urbanstraße aus. Zwei der deutschen Offiziere entfernten sich. Der dritte bewachte die

¹⁶ Urteil Otto, S. 2

¹⁷ Die entsprechenden Gerichtsurteile sind ebenfalls online verfügbar; s. Urteil Endreß: <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/fs94.pdf> (rev. 2019-04-16); Urteil Otto: <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/fs96.pdf> (rev. 2019-04-16), S. 2

¹⁸ StadtA Heilbronn, ZS 4827; <https://archivsuche.heilbronn.de/plink/e-26343> (rev. 2019-05-27)

¹⁹ Urteil Drauz, S. 2

²⁰ In seinem Spruchkammerverfahren, in dem Funder als Belasteter eingestuft wurde, spielte die Tatbeteiligung an den Fliegermorden eine zentrale Rolle; StA Ludwigsburg, EL 905/4, Bü 462.

²¹ StA Ludwigsburg, EL 904/2a, Nr. 751; Huber kehrte am 12. Mai 1948 aus dem Internierungslager Ludwigsburg nach Heilbronn zurück; StadtA Heilbronn, B15 (Meldekartei).

²² <https://www.expostfacto.nl/dtrr/dtrrintro.html> (rev. 2019-04-16)

²³ Urteil Otto, S. 2

sechs Amerikaner, die in einer Reihe entlang der Neckarstraße Aufstellung nehmen mussten.²⁴

Nach einigen Minuten kamen die beiden Neckarsulmer Ortsgruppenleiter Heinz Endreß und Clemens Funder aus dem nahegelegenen NS-Parteigebäude in der Salinenstraße („Braunes Haus“). Endreß rief, dass man die amerikanischen Gefangenen erschießen solle, denn sie hätten am 1. März sein Haus zerstört.²⁵ Tatsächlich war beim großen Bombenangriff auf Neckarsulm am 1. März 1945 die Frau von Endreß getötet und sein Haus zerstört worden.²⁶

Im ersten Moment konnte der verbliebene Wachmann mit der Bemerkung „Rühren Sie die Leute nicht an“ Endreß von einer Gewalttat abhalten. Direkt danach eröffnete Endreß aber trotzdem das Feuer. Die Gefangenen nahmen die Hände hoch und versuchten sich hinter Bäumen in Sicherheit zu bringen oder wegzulaufen.²⁷ Es fielen etwa zehn Schüsse, auch auf bereits verletzte bzw. am Boden liegende Amerikaner. Schützen waren Endreß und – nach Aufforderung durch diesen – auch der Wachmann des Gefangenentrupps.²⁸ Ob außerdem auch Funder geschossen hat, blieb gerichtlich ungeklärt. Festgestellt wurde lediglich, dass Funder versucht habe zu schießen, dass aber seine Pistole blockiert habe.²⁹

Am Ende des Wütens waren vier Amerikaner ermordet.³⁰ Die beiden anderen, wahrscheinlich Captain Sven Anderson und Sergeant Roscoe Harvey, blieben offenbar unverletzt. Jedenfalls ist in den Gerichtsakten von Verwundungen nicht die Rede. Sie wurden gegen 18 Uhr in den Wachraum³¹ der Neckarsulmer Kaserne gebracht, deren Kommandeur Oberstleutnant Karl Otto war.³² Otto befragte den verantwortlichen Feldwebel des Begleittrupps, wann er den Transport der beiden Amerikaner fortsetzen wolle. Er erhielt zur Antwort, dass dies am nächsten Morgen etwa um 5 Uhr geschehen solle.³³

Nach der Bluttat kehrten Endress und Funder in das „Braune Haus“ in der Salinenstraße zurück. Endreß fragte eine Sekretärin, welche das Geschehen teilweise durch ein Fenster beobachtet hatte: „Na, wie haben die Ortsgruppenleiter das gemacht?“ Und er ergänzte, dass er nun endlich seine Frau gerächt habe.³⁴

²⁴ Urteil Endreß, S. 2. Aus den amerikanischen Gerichtsurteilen wird nicht ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt im angrenzenden Hotel Post ein Hochzeitsfest gefeiert wurde. Für die Urteilsfindung spielte das Fest keine Rolle.

²⁵ Urteil Endreß, S. 2

²⁶ Urteil Endreß, S. 6

²⁷ Urteil Endreß, S. 2 f.

²⁸ Urteil Endreß, S. 3

²⁹ Urteil Endreß, S. 2 f.

³⁰ Urteil Endreß, S. 6

³¹ Urteil Otto, S. 3

³² Urteil Otto, S. 2

³³ Urteil Otto, S. 3

³⁴ Urteil Endreß, S. 3 f.

Einige Minuten später ging Endreß in die Gaststube des Neckarsulmer Hotels Post. Dort war unter anderem der Wehrmachtsoffizier Hauptmann Gaslet anwesend. Gaslet machte Endreß wegen seiner soeben vollübten Tat Vorwürfe. Endreß entgegnete: „Wenn Sie es nicht machen können, dann machen wir es.“ Später am Abend rief Endreß den Heilbronner Kreisleiter Richard Drauz an und berichtete ihm: „Wir haben einige entflozene Amerikaner erschossen.“³⁵

Am nächsten Morgen, also am 22. März 1945, etwa um 5 Uhr, wurden die beiden überlebenden amerikanischen Gefangenen von der Kaserne zum Neckarsulmer Bahnhof gebracht, von wo aus sie per Zug weiter nach Frankfurt³⁶ eskortiert werden sollten. Davon hatten offenbar Heinz Endreß und Clemens Funder Kenntnis erlangt. Sie nahmen die beiden Amerikaner Anderson und Harvey auf dem Weg von der Kaserne zum Bahnhof unter Beschuss. Beide Amerikaner wurden verletzt. Anderson konnte trotzdem fliehen. Harvey erlitt schwerere Verletzungen und wurde gegen 8 Uhr³⁷ in den Wachraum der Kaserne zurück gebracht.³⁸ Der Neckarsulmer Truppenarzt Dr. Fritz Kasche untersuchte etwa um 8:30 Uhr den Gefangenen Harvey. Er stellte Schussverletzungen am Oberschenkel und im Bauch fest und verlangte eine Verlegung des Amerikaners ins Krankenhaus, um dort eine medizinisch notwendige Operation durchführen zu können. Das lehnte Kommandant Otto ab. Auf Nachfrage von Dr. Kasche gab Otto an, dass der Kreisleiter eine Verlegung des Verletzten und eine ärztliche Behandlung verboten habe. Daraufhin fuhr Dr. Kasche in die Wohnung des Kreisleiters Drauz, wo er neben diesem auch Heinz Endreß antraf. Drauz schlug vor, dem Patienten etwas zu trinken und dann Gift zu geben. Endreß erbot sich, den Amerikaner im Keller der Kaserne zu erschießen. Das lehnte Otto ab, weil so etwas nicht in seinem Hause geschehen solle. Schließlich sagte Drauz eine Verlegung des Gefangenen zu.³⁹

Gegen 19 Uhr⁴⁰ oder 19:30 Uhr wurde der verletzte Amerikaner Harvey tatsächlich aus der Kaserne geholt und in Richtung Krankenhaus transportiert. Dies geschah jedoch nicht – wie vom Arzt gefordert – durch einen Sanitätswagen, sondern mittels LKW, wobei Kommandeur Otto eine Begleitung des Transports durch einen Sanitäter untersagte. Bei Ankunft im Krankenhaus war der Amerikaner tot.⁴¹ Er hatte zwei oder drei zusätzliche Schusswunden in der Brust⁴², die bei der morgendlichen Untersuchung durch Dr. Kasche noch nicht vorhanden gewesen waren.⁴³

³⁵ Urteil Endreß, S. 4

³⁶ Urteil Otto, S. 2,3

³⁷ Urteil Otto, S. 4

³⁸ Urteil Otto, S. 3

³⁹ Urteil Otto, S. 3 f.

⁴⁰ Urteil Otto, S. 2

⁴¹ Urteil Otto, S. 5

⁴² Urteil Otto, S. 4 f.

⁴³ Urteil Otto, S. 3

Der LKW war nach dem Verlassen der Kaserne angehalten worden. Dabei wurde der amerikanische Verletzte „von einem nicht identifizierten Schützen“ ermordet.⁴⁴

Der am Morgen des 22. März entkommene amerikanische Flieger, Captain Anderson, wurde am 23. März erneut von Deutschen aufgegriffen und als Kriegsgefangener im Gefängnis von Brackenheim in Gewahrsam genommen.⁴⁵ Über diese Festnahme eines Amerikaners informierte der Brackenhaimer Polizist Friedrich Schupp telefonisch den Heilbronner Gestapo-Mann Josef Huber. Huber wollte diese Information – ebenfalls per Telefon – an die Wehrmacht weitergeben, wurde aber von der Telefonvermittlung mit Kreisleiter Drauz verbunden, weil die Gestapo angewiesen worden war, den Kreisleiter über Festnahmen zu informieren. Das war am 23. März etwa um 21 Uhr. Drauz nahm an, dass es sich um den Flieger handeln müsse, der am Morgen zuvor in Neckarsulm entkommen sei und nach dem er suche. Daraufhin stimmte sich Drauz telefonisch mit Oberstleutnant Otto darüber ab, was nun folgen sollte. Etwa um 21:30 Uhr rief Drauz bei Huber zurück und sagte ihm, dass er den Flieger am nächsten Morgen in Brackenheim holen werde. Huber fragte, ob er bei dieser Gelegenheit nach Dürrenzimmern mitfahren dürfe, weil er im dortigen Rathaus etwas zu erledigen habe.

Am nächsten Morgen, dem 24. März, kam der Neckarsulmer Ortsgruppenleiter Heinz Endreß ins Büro von Richard Drauz nach Heilbronn. Drauz, Endreß, Huber und Otto fuhren gemeinsam in einem Auto in Richtung Dürrenzimmern / Brackenheim. Dieses Auto wurde von Karl Link gesteuert. Während der Fahrt nach Dürrenzimmern erfolgte mehrmals Fliegeralarm. Deshalb musste das Fahrzeug verschiedentlich anhalten um Schutz zu suchen.

Die Männer kamen in der Mittagszeit in Dürrenzimmern an. Huber verließ die Gruppe und erledigte im Rathaus seine Angelegenheiten.⁴⁶ Währenddessen berieten Drauz, Endreß, Huber und Link über das weitere Vorgehen. Drauz war der Meinung, dass es zu auffällig wäre, wenn fünf Personen – darunter der Kreisleiter – nach Brackenheim führen, um einen einzelnen Gefangenen abzuholen. Es sei vernünftig, nur Link, Otto und Huber weiter nach Brackenheim zu schicken und sich anschließend in einem kleinen Waldstück in der Nähe von Dürrenzimmern wieder zu treffen. Dieses Waldstück lag etwa 1,5 Kilometer vom Dürrenzimmerner Ortszentrum entfernt an der Straße in Richtung Nordhausen–Heilbronn. Der Plan sah vor, dass das Auto nach Brackenheim fahren sollte, um den Gefangenen abzuholen. Währenddessen sollten Drauz und Endreß zu Fuß von Dürrenzimmern zum Waldstück gehen. Der Wald sei zum Schutz vor Fliegerangriffen geeignet.⁴⁷

⁴⁴ Urteil Otto, S. 2

⁴⁵ Urteil Drauz, S. 2

⁴⁶ Urteil Drauz, S. 3

⁴⁷ Urteil Drauz, S. 6

Als Huber vom Dürrenzimmerer Rathaus zurückkam, fuhren er, Otto und Link weiter nach Brackenheim. Dort holten sie den amerikanischen Flieger aus dem Gefängnis. Der Mann war mit Handschellen gefesselt. Zu viert – Link und Otto saßen vorne, Huber und der Gefangene hinten – fuhren sie in das Waldstück zwischen Dürrenzimmern und Nordhausen.⁴⁸ Dort trafen sie Drauz und Endreß. Drauz verwisserte sich nochmals, dass es sich bei dem Gefangenen tatsächlich um den von ihm gesuchten Flieger handelte. Dann fielen verschiedene Schüsse, die zum sofortigen Tod des amerikanischen Kriegsgefangenen führten, welcher zu diesem Zeitpunkt immer noch Handschellen trug.⁴⁹ Eine Obduktion etwa drei Monate später ergab, dass der Ermordete zwei Schussverletzungen am Kopf aufwies. Eine Kugel sei in der Mitte des Hinterkopfes ein- und in der rechten Frontalregion wieder ausgetreten. Die zweite Kugel sei an der linken Seite des Kopfes ein- und oberhalb des rechten Ohrs wieder ausgetreten.⁵⁰

In den späteren Gerichtsverfahren konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, wer wie oft geschossen hatte, die Umstände sprachen jedoch stark für Drauz als Schützen.⁵¹ In der Dachauer Gerichtsverhandlung bestritt Drauz, dass er den Flieger erschossen oder dessen Erschießung befohlen habe.⁵² Deshalb plädierte sein Verteidiger auf nicht schuldig. Trotzdem sprach das Gericht Drauz schuldig.⁵³

Im Urteil wird festgestellt, Drauz und seine Begleiter seien von einem „gemeinsamen Plan geleitet“ worden und deshalb alle an der Verübung des Mordes schuldig.⁵⁴ Und als ranghöchster⁵⁵ Anwesender habe Drauz – wie alle anderen Anwesenden – aktiv zum Tod des Fliegers beigetragen.⁵⁶ Er habe „mutwillig, absichtlich und unrechtmäßig“ zur Ermordung eines Kriegsgefangenen „aufgerufen, sie unterstützt und begünstigt“⁵⁷. Der Kriegsgefangene sei unbewaffnet und streng bewacht gewesen, habe Handschellen getragen und keinerlei Fluchtversuch unternommen. Die Ermordung des Soldaten habe eindeutig gegen Kriegsrecht und gegen internationales Recht verstoßen.⁵⁸

Das Urteil gegen Drauz wurde am 11. Dezember 1945 in Dachau von einem amerikanischen Militärgericht gesprochen. Mehr als zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Gerichtsmitglieder befanden ihn für schuldig und ver-

⁴⁸ Urteil Drauz, S. 4

⁴⁹ Urteil Drauz, S. 5

⁵⁰ Urteil Drauz, S. 9

⁵¹ Urteil Drauz, S. 8

⁵² Urteil Drauz, S. 7

⁵³ Urteil Drauz, S. 1

⁵⁴ Urteil Drauz, S. 13

⁵⁵ Urteil Drauz, S. 8, 11, 12

⁵⁶ Urteil Drauz, S. 13

⁵⁷ Urteil Drauz, S. 1, 8

⁵⁸ Urteil Drauz, S. 8

urteilten ihn zum Tod durch den Strang. Dagegen legte Drauz Widerspruch ein. Er machte geltend, dass es keinen sicheren Beweis dafür gebe, dass er einen Mord begangen habe. Vielmehr habe Link den tödlichen Schuss abgegeben. Der Widerspruch wurde am 20. Februar 1946⁵⁹ zurückgewiesen.⁶⁰

Bereits am 30. Januar 1946 hatte Cläre Drauz als Ehefrau des Angeklagten ein Gnadengesuch eingereicht. Darin betonte sie, dass der Angeklagte verheiratet sei und Kinder habe. Er sei gut zu seiner Familie und er werde von allen seinen Freunden geachtet. In der Ausübung seiner Arbeit und Pflichten sei er ehrlich.

Schließlich stellte Cläre Drauz über ihren Wiesbadener Rechtsanwalt Dr. Georg Thüsing im Namen ihres Mannes am 17. April 1946 einen geänderten Antrag zur erneuten Prüfung des Falls. Da das Urteil lediglich auf Indizien beruhe, sollte eine Begnadigung oder zumindest eine Umwandlung der Todesstrafe in eine geringere Strafe erreicht werden. Diesem Antrag lag eine eidesstattliche Erklärung von Cläre Drauz bei.⁶¹ Darin versichert sie, dass Karl Link ihr ungefähr am 24. März 1945 – also einen Tag nach der Tat – gesagt habe, dass er einen amerikanischen Flieger getötet habe und ihr Mann dabei versucht habe, Link die Pistole zu entreißen. Zusätzlich gab Heinz Endreß die Erklärung ab, dass es nicht beabsichtigt gewesen sei, den Flieger zu töten. Außerdem brachte Cläre Drauz drei Bestätigungen (Leumundszeugnisse) bei, in denen Dr. Rauscher, Lotte Marbach und Lisa Schmalzbauer den guten Ruf von Richard Drauz betonten.⁶² Das Urteil wurde trotz allem nicht verändert.⁶³

Heinz Endreß wurde am 13. November 1945 zum Tod durch Enthauptung verurteilt. Das Gericht war zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Endreß „vorsätzlich, bewusst und widerrechtlich der Aufforderung, der Unterstützung, der Beihilfe und der Beteiligung an der Tötung von vier namentlich unbekanntem Angehörigen der Streitkräfte schuldig gemacht hat, die zu diesem Zeitpunkt unbewaffnete Kriegsgefangene waren, die sich in den Gewahrsam des damaligen Deutschen Reiches ergeben hatten.“⁶⁴ Dabei sah das Gericht die Beweislast als erdrückend an, dass Endreß am 21. März 1945 in Neckarsulm mindestens zwei der Gefangenen erschossen habe, möglicherweise auch einen dritten. Und beim vierten habe Endreß den Wachmann zu den tödlichen Schüssen aufgefordert. Das Gericht stufte Endreß als den Hauptbeschuldigten für diese vier Neckarsulmer Morde ein.⁶⁵ Er habe „geplant, absichtlich und rachsüchtig“ gehandelt.⁶⁶ Die Tatbeteiligung von Endreß am Mord am 24. März 1945 in Dürrenzimmern wird im Urteil nicht thematisiert.

⁵⁹ Urteil Drauz, S. 1

⁶⁰ Urteil Drauz, S. 11

⁶¹ Urteil Drauz, S. 11

⁶² Urteil Drauz, S. 12

⁶³ Urteil Drauz, S. 13 f.

⁶⁴ Urteil Endreß, S. 1

⁶⁵ Urteil Endreß, S. 5

⁶⁶ Urteil Endreß, S. 6

Nach Verkündung des Urteils stellte Endreß einen Antrag auf Überprüfung. Er brachte vor, dass verschiedene Beweise bei der Tötung von zwei der vier Gefangenen zu Unrecht zugelassen worden seien, was für ihn sehr nachteilig sei. Außerdem bat er, die Zerstörung seines Hauses und den Tod seiner Frau „einige Tage vor dem Vorfall“ als mildernde Umstände zu werten. Die Widerspruchsinstanz folgte dieser Argumentation nicht. Selbst wenn man ihm nur einen und nicht zwei bis drei Morde nachweisen könne, reiche das für die Todesstrafe aus. Und sein Handeln aus Rache – Endreß sei es ziemlich egal gewesen, gegen wen sich diese Rache gerichtet habe – sei kalkulierter Mord gewesen, der keine Gnade verdiene.⁶⁷ Folglich wurde am Todesurteil festgehalten, aber die Hinrichtungsmethode wurde am 28. Dezember 1945 in Tod durch Erhängen umgewandelt.⁶⁸

Karl Otto stand vom 1. bis 6. Mai 1947 vor dem Dachauer Militärgericht. Dieses legte ihm zur Last, am 24. März 1945 an der Ermordung des amerikanischen Kriegsgefangenen Sven Anderson in Dürrenzimmern und bereits am 22. März 1945 an der Ermordung des amerikanischen Kriegsgefangenen Roscoe Harvey in Neckarsulm beteiligt gewesen zu sein und diesem zuvor eine angemessene und ausreichende medizinische Hilfe verweigert zu haben. Das Gericht befand Otto bezüglich der Beteiligung an den Morden am 22. und 24. März 1945 an Harvey und Anderson für nicht schuldig. Für die Verweigerung der medizinischen Hilfe für Harvey wurde Otto aber zu 5 Jahren Haft – beginnend am 27. März 1946 – verurteilt.⁶⁹ Otto reichte weder einen Antrag auf Überprüfung des Urteils noch ein Gnadengesuch ein.⁷⁰

Die Fliegermorde sind ein grausames Phänomen, das gerade auch in den letzten Wochen des Zweiten Weltkriegs erschreckend häufig vorkam.⁷¹ Die Täter waren häufig NS-Funktionäre⁷², die sich bereits früh dem Nationalsozialismus angeschlossen hatten.⁷³ Sie glaubten – gegen jedes internationale Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Genfer Konvention) – diese Art von Lynchmorden als Rachemaßnahme im Verlauf des Luftkrieges verüben zu dürfen. Eine wichtige Basis dafür hatte Martin Bormann in seinem Rundschreiben 125/44⁷⁴ gelegt, das er am 30. Mai 1944 unter anderem an alle Kreisleiter – und damit auch an Richard Drauz – verschickt hatte. In diesem Rundschreiben mit der Überschrift „Volksjustiz gegen anglo-amerikanische Mörder“ betonte Bormann, dass englische und amerikanische Flieger „wiederholt [...] auf gemeinste Weise wehrlose Zivilisten – insbesondere Frauen und Kin-

⁶⁷ Urteil Endreß, S. 8 f.

⁶⁸ Urteil Endreß, S. 1

⁶⁹ Urteil Otto, S. 1 f.

⁷⁰ Urteil Otto, S. 7

⁷¹ Eine umfassende Studie zur Fliegerlynchjustiz insbesondere im Raum der Alpen-Donau-Gaue und Ungarns legte Georg HOFFMANN (2015) vor.

⁷² HOFFMANN, Fliegerlynchjustiz (2015), S. 381

⁷³ HOFFMANN, Fliegerlynchjustiz (2015), S. 363 f.

⁷⁴ https://www.historicum.net/fileadmin/user_upload/doc_images/zeitleiste_1944/image3.png (rev. 2019-07-11)

der – hingemordet“ hätten. Mehrfach seien notgelandete oder abgestürzte Besatzungsmitglieder „durch die auf das Äußerste empörte Bevölkerung an Ort und Stelle gelyncht worden.“ Sein Rundschreiben beendet Bormann mit dem Satz: „Von polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung der dabei beteiligten Volksgenossen wurde abgesehen.“

Diese Art der Formulierung verstand damals jeder: Sie war die Aufforderung Bormanns zu – straffreien – Lynchmorden an englischen und amerikanischen Fliegern, wenn man derer habhaft werden konnte. Bormann stellte dabei einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem alliierten Bomben- und Luftkrieg und den Lynchmorden her. Dabei bezeichnete er die englischen und amerikanischen Flieger als Mörder und erklärte die Deutschen zu Opfern. So stilisierte er die Ermordung der Flieger zur moralisch gerechtfertigten Handlung. Und durch die Verbindung der Begriffe „Volk“ und „Justiz“ suggerierte Bormann, dass die Fliegermorde eine justizmäßig abgesicherte Vorgehensweise des Volkes gegen die Flieger seien.

Dass die Fliegermorde von Neckarsulm und Dürrenzimmern trotz des Bormann-Rundschreibens Unrecht waren, scheint jedoch sowohl Drauz als auch Endreß bewusst gewesen zu sein. Denn in den Prozessen machten sie dieses Rundschreiben nicht zu ihrer Entlastung geltend. Und tatsächlich hatte sie auch niemand genötigt oder gar gezwungen, diese Morde zu begehen.

Quellen und Literatur

- Urteil Drauz: <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/fs95.pdf> (rev. 2019-04-16)
- Urteil Endreß: <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/fs94.pdf> (rev. 2019-04-16)
- Urteil Otto: <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/dachautrial/fs96.pdf> (rev. 2019-04-16)
- Stadt Brackenheim (Hg): Neipperg. Die Geschichte eines Dorfes und seiner Einwohner. Brackenheim 1989
- DÖBELE-CARLESSO, Isolde: Dürrenzimmern. Ein Dorf und seine Geschichte. Brackenheim 1994.
- ECKERT, Hermann Herbert: Ereignisse des Zweiten Weltkriegs (1939 – 1945) im Zabergäu. Brackenheim 2004
- HANSEN, Horace R.: Witness to Barbarism. St. Paul 2002
- HOFFMANN, Georg: Fliegerlynchjustiz. Gewalt gegen abgeschossene alliierte Flugzeugbesatzungen 1943–1945. Paderborn 2015 (Krieg in der Geschichte 88)
- JACOBI, Uwe: Unter dem Hakenkreuz. In: GRIESINGER, Barbara (Red.): Neckarsulm. Die Geschichte einer Stadt. Stuttgart 1992, S. 329–354
- KELLER, Günter: Einmarsch und Besatzungszeit. In: Stadt Brackenheim (Hg.): Hausen an der Zaber. Das Dorf und seine Geschichte. Brackenheim 2007. Band 1, S. 478 – 489
- SCHLÖSSER, Susanne: „Was sich in den Weg stellt, mit Vernichtung schlagen“. Richard Drauz, NSDAP-Kreisleiter von Heilbronn. In: KIESSNER, Michael / SCHOLTYSECK (Hg.): Die Führer der Provinz. NS-Biografien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997, S. 143–159
- SCHLÖSSER, Susanne: Die Heilbronner NSDAP und ihre „Führer“. In: heilbronnica 2. Beiträge zur Stadtgeschichte. Heilbronn 2003 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 15), S. 281–318 sowie in diesem Band, S. 75–111